

Betreff:

Ruhestörungsanzeigen nach Neufassung der Verordnung

Organisationseinheit: Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz	Datum: 25.01.2018
---	----------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Planungs- und Umweltausschuss (zur Kenntnis)	24.01.2018	Ö

Sachverhalt:

Mit Novellierung des § 4 „Ruhestörender Lärm“ der städtischen SOG-Verordnung wurde nicht die Nachtruhe auf 20 Uhr vorverlegt, sondern lediglich die Ruhezeiten für Arbeiten mit Geräten und Maschinen (wie Rasenmäher, Heckenscheren, Vertikutierer, Schredder/Zerkleinerer etc.) sowie mit sonstigen motorbetriebenen Handwerks- und Gartengeräten (z. B. Sägen, Schleifmaschinen) im Freien den bundesrechtlichen Regelungen der Geräte- und MaschinenlärmSchutzverordnung - 32. BlmSchV angepasst. Mit der Neufassung der Verordnung ist die Abendruhe (19 - 22 Uhr) entfallen und die bisherige Dreiteilung der Ruhezeiten (Mittags-, Abend- und Nachtruhe) durch eine Einteilung in Mittags- und Nachtruhe (20 - 7 Uhr) ersetzt worden.

Dies vorangestellt beantworte ich die Anfrage wie folgt:

Auf Grund der geänderten Fassung des § 4 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie zum Schutz vor Lärm in der Stadt Braunschweig hat sich die geringe Anzahl von Beschwerden/Anzeigen wegen Ruhestörungen nicht signifikant verändert. Im Vergleich zu dem Zeitraum Juli – Dezember des Vorjahres (2016) war eine Erhöhung um eine Beschwerde zu verzeichnen (2016: 1, 2017: 2).

Unmittelbar nach der Änderung der Verordnung hatte sich lediglich die Anzahl von Anfragen zum Verständnis des Verordnungstextes kurzzeitig erhöht.

Leuer

Anlage/n:
keine